



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 79/2022**  
**vom 9. Juni 2022**  
**Geschäftsverzeichnissnr. 7654**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 12*bis* § 1 Nr. 2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia und W. Verrijdt, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In ihrem Entscheid vom 14. September 2021, dessen Ausfertigung am 20. Oktober 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat die Anklagekammer des Appellationshofes Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 12*bis* § 1 Nr. 2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit gegen die Artikel 22 und 22*bis* der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, dahin ausgelegt, dass der im Laufe der fünf Jahre vor der Staatsangehörigkeitserklärung aufgenommene Elternschaftsurlaub eine Unterbrechung der zum Nachweis der sozialen Eingliederung in Belgien erforderlichen fünf Jahre ununterbrochener Beschäftigung darstellt? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

#### *In Bezug auf die fragliche Bestimmung*

B.1.1. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit von Artikel 12*bis* § 1 Nr. 2 Buchstabe *d*) vierter Gedankenstrich des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit mit den Artikeln 22 und 22*bis* der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention befragt, dahin ausgelegt, dass die Inanspruchnahme von Elternurlaub zur Folge hat, dass die zum Nachweis der sozialen Eingliederung erforderliche Beschäftigung nicht als ununterbrochen angesehen werden kann.

B.1.2. Artikel 12*bis* § 1 Nr. 2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit legt die Bedingungen fest, unter denen ein Ausländer, der seit fünf Jahren seinen Hauptwohntort in Belgien festgelegt hat, die belgische Staatsangehörigkeit durch eine Staatsangehörigkeitserklärung erwerben kann:

« Folgende Personen können die belgische Staatsangehörigkeit erwerben, indem sie eine Erklärung gemäß Artikel 15 abgeben:

[...]

2. Ausländer, die:

- a) das Alter von achtzehn Jahren erreicht haben,
- b) sich seit fünf Jahren legal in Belgien aufhalten,
- c) den Nachweis über die Kenntnis einer der drei Landessprachen erbringen,
- d) ihre soziale Eingliederung nachweisen:

- entweder anhand eines Diploms oder Zeugnisses, das von einer von einer Gemeinschaft organisierten, anerkannten oder subventionierten Unterrichtsanstalt oder von der Königlichen Militärschule ausgestellt ist und mindestens dem Niveau der Oberstufe des Sekundarunterrichts entspricht,

- oder anhand einer von einer zuständigen Behörde anerkannten Berufsausbildung von mindestens vierhundert Stunden,

- oder durch Vorlage eines von der zuständigen Behörde ausgestellten Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme am Eingliederungsvorgang, Aufnahmeprogramm beziehungsweise Integrationsparcours, die von der zum jeweiligen Aufnahmezeitpunkt für ihren Hauptwohntort zuständigen Behörde vorgesehen werden,

- oder dadurch, dass sie während der letzten fünf Jahre ununterbrochen als Lohnempfänger und/oder im öffentlichen Dienst ernannter statutarischer Bediensteter und/oder hauptberuflicher Selbständiger gearbeitet haben,

e) und ihre wirtschaftliche Beteiligung nachweisen:

- entweder dadurch, dass sie während der letzten fünf Jahre mindestens vierhundertachtundsechzig Arbeitstage als Lohnempfänger und/oder im öffentlichen Dienst ernannter statutarischer Bediensteter gearbeitet haben,

- oder dadurch, dass sie im Laufe der letzten fünf Jahre in Belgien im Rahmen einer hauptberuflich ausgeübten Berufstätigkeit als Selbständiger von Selbständigen geschuldete Quartalssozialbeiträge während mindestens sechs Quartalen entrichtet haben.

Die Dauer einer in Nr. 2 Buchstabe d) erster und/oder zweiter Gedankenstrich erwähnten Ausbildung, die während der letzten fünf Jahre vor dem Zeitpunkt des Antrags belegt worden ist, wird von der erforderlichen Dauer der Berufstätigkeit von mindestens vierhundertachtundsechzig Tagen oder der Dauer der hauptberuflich ausgeübten Berufstätigkeit als Selbständiger abgezogen ».

B.1.3. In dem Rundschreiben vom 8. März 2013 « über bestimmte Aspekte des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 zur Abänderung des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit im Hinblick auf eine migrationsneutrale Ausrichtung des Erwerbs der belgischen Staatsangehörigkeit » (nachstehend: Rundschreiben vom 8. März 2013) wird die Konkretisierung der Voraussetzung « fünf Jahre ununterbrochen gearbeitet haben » wie folgt verdeutlicht:

« En ce qui concerne la question de savoir ce que recouvre la condition ‘ avoir travaillé de manière ininterrompue depuis cinq ans ’, il conviendra d’interpréter cette condition notamment à la lumière de la définition de la ‘ journée de travail ’ contenue à l’article 1er, § 2, 7°, CNB.

Selon cette définition, il conviendra notamment d’inclure le travail effectué à temps partiel. En revanche, le travail effectué à l’étranger ne pourra pas être pris en compte ».

B.1.4. Artikel 1 § 2 Nr. 7 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit bestimmt, dass für die Anwendung dieses Gesetzbuches unter Arbeitstag zu verstehen ist:

« Arbeitstage und mit Arbeitstagen gleichgesetzte Tage im Sinne der Artikel 37 und 38 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit; im Ausland

geleistete Arbeit und im Ausland gleichgesetzte Tage werden dabei nicht berücksichtigt. Hat ein Ausländer während des fünfjährigen Bezugszeitraums einerseits als Lohnempfänger und/oder im öffentlichen Dienst ernannter statutarischer Bediensteter und andererseits als hauptberuflicher Selbständiger gearbeitet, wird jedes in der Eigenschaft als hauptberuflicher Selbständiger geleistete Quartal für achtundsiebzig Arbeitstage angerechnet. In Stunden ausgedrückte Teilzeitarbeit wird gemäß der Formel angerechnet, die in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit und seiner Ministeriellen Ausführungserlasse benutzt wird ».

B.1.5. Die Artikel 37 und 38 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 « zur Regelung der Arbeitslosigkeit » (nachstehend: königlicher Erlass vom 25. November 1991) bestimmen:

« Art. 37. § 1. Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels gelten als Arbeitsleistungen die normale effektive Arbeit und die Überarbeit ohne Ausgleichsruhe, die in einem der sozialen Sicherheit, Sektor Arbeitslosigkeit, unterliegenden Beruf oder Unternehmen verrichtet worden sind und für die gleichzeitig:

1. ein Lohn gezahlt worden ist, der mindestens dem Mindestlohn entspricht, der durch eine Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung oder ein kollektives Arbeitsabkommen, das das Unternehmen bindet, oder andernfalls durch den Gebrauch festgelegt ist,
2. auf den gezahlten Lohn die vorgeschriebenen Sozialversicherungsabgaben, einschließlich derjenigen für den Sektor Arbeitslosigkeit, einbehalten worden sind.

Wenn Lohn- und Arbeitszeitdaten dem für die Einnahme der Sozialversicherungsbeiträge zuständigen Dienst global pro Quartal mitgeteilt werden und wenn der Zeitpunkt der Arbeitsleistungen und der entsprechende Lohn innerhalb eines Quartals nicht festgestellt werden können, wird davon ausgegangen, dass die Arbeitsleistungen und der entsprechende Lohn, die in einem Quartal liegen, in dem ein Bezugszeitraum beginnt und/oder in dem der Bezugszeitraum endet, in dem Bezugszeitraum liegen.

Für die Berechnung der Anzahl Arbeitstage eines Arbeitnehmers, der in dem auf ihn anwendbaren Bezugszeitraum künstlerische Tätigkeiten verrichtet hat, die pro Auftrag vergütet worden sind:

1. wird davon ausgegangen, dass die Vergütung pro Auftrag für eine künstlerische Tätigkeit jeden Kalendertag des Zeitraums des Arbeitsverhältnisses, der der unmittelbaren Beschäftigungsmeldung entspricht, gleichermaßen deckt,
2. erfolgt auf Quartalsbasis eine Berechnung auf der Grundlage der Vergütung pro Auftrag, die gemäß Nr. 1 in jedem Quartal gelegen ist,
3. wird lediglich der Teil der Vergütung pro Auftrag berücksichtigt, der gemäß Nr. 1 im Bezugszeitraum gelegen ist.

Der Minister bestimmt nach Stellungnahme des geschäftsführenden Ausschusses:

1. nach welchen Regeln Arbeitsleistungen in Arbeitstage umgewandelt werden,
2. unter welchen Bedingungen aufgrund von Absatz 1 Nr. 1 ausgeschlossene Arbeitsleistungen berücksichtigt werden, wenn der Lohn regularisiert wird,
3. unter welchen Bedingungen aufgrund von Absatz 1 Nr. 1 ausgeschlossene Arbeitsleistungen berücksichtigt werden, wenn der Lohn wegen der Nachlässigkeit des ehemaligen Arbeitgebers nicht regularisiert werden kann,
4. unter welchen Bedingungen davon ausgegangen wird, dass Sozialversicherungsabgaben einbehalten worden sind,
5. unter welchen Bedingungen Regularisierungen von Sozialversicherungsbeiträgen infolge unzureichender oder fehlender Beiträge berücksichtigt werden können.

§ 2. Im Ausland verrichtete Arbeit wird nur innerhalb der Grenzen bilateraler und internationaler Abkommen berücksichtigt und sofern die Arbeitnehmer nach der Arbeit im Ausland während mindestens dreier Monate Arbeitszeiträume als Lohnempfänger gemäß den belgischen Rechtsvorschriften geleistet haben.

§ 2/1. In Abweichung von Artikel 37 § 2 werden Arbeitsleistungen, die der im Gesetz vom 17. Juli 1963 über die überseeische soziale Sicherheit vorgesehenen Regelung unterliegen, berücksichtigt, wenn es sich um eine Stelle handelt, für die in Belgien Sozialversicherungsabgaben, einschließlich derjenigen für den Sektor Arbeitslosigkeit, einbehalten worden wären, und sofern der Arbeitnehmer nach der im Ausland verrichteten Arbeit mindestens einen Arbeitszeitraum als Lohnempfänger aufgrund der belgischen Rechtsvorschriften geleistet hat, egal wie lang dieser Zeitraum ist.

§ 3. Für die Anwendung der vorhergehenden Paragraphen gilt die von Lehrlingen im Rahmen eines Lehrvertrags bezogene Entschädigung nicht als Lohn, der § 1 Nr. 1 entspricht.

§ 4. In Abweichung von § 1 werden Arbeitsleistungen von Arbeitern in der Diamantenverarbeitung nicht berücksichtigt, sofern sie in einer Werkstatt erbracht worden sind, die nicht gemäß dem Königlichen Erlass vom 17. April 1970 über die Zulassung der Werkstätten der Diamantenindustrie zugelassen ist.

Art. 38. § 1. Für die Anwendung der Artikel 30 bis 36*bis* werden folgende Tage Arbeitstagen gleichgesetzt:

1. a) Tage, für die in Anwendung der Rechtsvorschriften über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten, die Arbeitslosenversicherung und die Invaliditätspension für Bergarbeiter eine Entschädigung gezahlt worden ist,

b) Tage des gesetzlichen Urlaubs und Urlaubstage aufgrund eines für allgemein verbindlich erklärten kollektiven Arbeitsabkommens, sofern für diese Tage Urlaubsgeld gezahlt worden ist, sowie durch Urlaubsgeld gedeckte Tage, die in einem Zeitraum der Vollarbeitslosigkeit liegen,

c) Zeitraum, für den eine in den Pensionsvorschriften vorgesehene Übergangentschädigung gezahlt worden ist, unter den in § 3 festgelegten Bedingungen,

2. Tage des Fernbleibens von der Arbeit mit Lohnfortzahlung, für die Sozialversicherungsbeiträge, einschließlich derjenigen für den Sektor Arbeitslosigkeit, einbehalten worden sind,

3. Feier- oder Ersatztage während eines Zeitraums zeitweiliger Arbeitslosigkeit,

4. Tage der Arbeitsunfähigkeit mit garantiertem Lohn für die zweite Woche und Tage der Arbeitsunfähigkeit mit Ergänzungentschädigung oder Vorschuss gemäß dem kollektiven Arbeitsabkommen Nr. 12*bis* oder Nr. 13*bis*,

5. Ausgleichsruhetage,

6. Streik- und Aussperrungstage und Tage zeitweiliger Arbeitslosigkeit infolge eines Streiks oder einer Aussperrung,

7. der Karenztag,

8. Tage frostbedingter Arbeitslosigkeit, für die vom Fonds für die Existenzsicherheit der Bauarbeiter eine Entschädigung gezahlt worden ist,

9. Tage, an denen der Betreffende das Amt eines Sozialrichters ausübt,

10. andere Tage des Fernbleibens von der Arbeit ohne Lohnfortzahlung, und zwar höchstens 10 Tage pro Kalenderjahr,

11. Tage des Fernbleibens von der Arbeit im Hinblick auf Pflegebetreuungsleistungen,

12. Tage der tatsächlichen Teilnahme an einer Berufsausbildung im Sinne von Artikel 27 Nr. 6, deren Anzahl Stunden pro Zyklus durchschnittlich mindestens 18 Stunden pro Woche beträgt, oder an denen der Arbeitnehmer im Rahmen eines in Artikel 36*quater* erwähnten Praktikums aktiv gewesen ist, und zwar höchstens 96 Tage.

Arbeitstagen gleichgesetzte Tage werden in dem gleichen Maße berücksichtigt und auf die gleiche Weise berechnet wie die Arbeitstage, die diesen Tagen vorangehen.

§ 2. Tage, an denen Arbeitnehmer infolge einer in § 1 erwähnten Situation nicht in der Lage gewesen sind, ihre Arbeit im Ausland zu verrichten, werden nur innerhalb der Grenzen bilateraler und internationaler Abkommen berücksichtigt und sofern die Arbeitnehmer nach der Arbeit im Ausland während mindestens dreier Monate Arbeitszeiträume als Lohnempfänger gemäß den belgischen Rechtsvorschriften geleistet haben.

§ 2/1. In Abweichung von Artikel 38 § 2 werden für Arbeitsleistungen, die der im Gesetz vom 17. Juli 1963 über die überseeische soziale Sicherheit vorgesehenen Regelung unterliegen, die Tage, an denen der Arbeitnehmer infolge einer in § 1 erwähnten Situation nicht in der Lage gewesen ist, seine Arbeit im Ausland zu verrichten, berücksichtigt, sofern sie in Belgien als gleichgesetzte Tage gelten und sofern der Arbeitnehmer nach der im Ausland verrichteten

Arbeit mindestens einen Arbeitszeitraum als Lohnempfänger aufgrund der belgischen Rechtsvorschriften geleistet hat, egal wie lang dieser Zeitraum ist.

§ 3. Zeiträume, für die eine Übergangentschädigung gezahlt worden ist, können nur berücksichtigt werden, sofern diese Übergangentschädigung für den in den Pensionsvorschriften vorgesehenen Höchstzeitraum gezahlt worden ist. In diesem Fall werden sie in Höhe von 624 Tagen in einer Vollzeitarbeitsregelung berücksichtigt, die unmittelbar vor dem Datum liegen müssen, an dem der Anspruch auf die Übergangentschädigung ausgeschöpft worden ist ».

B.1.6. Der Arbeitnehmer hat vorbehaltlich Ausnahmen ein Recht auf Elternurlaub aus Anlass der Geburt oder der Adoption eines Kindes, bis zum zwölften Geburtstag des Kindes (Artikel 3 des königlichen Erlasses vom 29. Oktober 1997 « zur Einführung eines Rechtes auf Elternurlaub im Rahmen der Laufbahnunterbrechung » (nachstehend: königlicher Erlass vom 29. Oktober 1997)). Während des Elternurlaubs wird die Ausführung des Arbeitsvertrags ausgesetzt. Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 29. Oktober 1997 bestimmt:

« § 1er. Afin de prendre soin de son enfant, le travailleur a le droit :

- soit de suspendre l'exécution de son contrat de travail comme prévu à l'article 100 de la loi de redressement du 22 janvier 1985 contenant des dispositions sociales pendant une période de quatre mois; au choix du travailleur, cette période peut être fractionnée par mois;

- soit de poursuivre ses prestations de travail à temps partiel sous la forme d'un mi-temps durant une période de huit mois comme prévu à l'article 102 de la loi susmentionnée, lorsqu'il est occupé à temps plein; au choix du travailleur, cette période peut être fractionnée en périodes de deux mois ou un multiple de ce chiffre;

- soit de poursuivre ses prestations de travail à temps partiel sous la forme d'une réduction d'un cinquième durant une période de vingt mois comme prévu à l'article 102 de la loi susmentionnée, lorsqu'il est occupé à temps plein; au choix du travailleur, cette période peut être fractionnée en périodes de cinq mois ou un multiple de ce chiffre

- soit de poursuivre ses prestations de travail à temps partiel sous la forme d'une réduction d'un dixième durant une période de quarante mois comme prévu à l'article 102 de la loi susmentionnée, lorsqu'il est occupé à temps plein et moyennant l'accord de l'employeur; cette période peut être fractionnée en périodes de dix mois ou un multiple de ce chiffre.

§ 2. Le travailleur a la possibilité dans le cadre de l'exercice de son droit au congé parental de faire usage des différentes modalités prévues au paragraphe 1er. Lors d'un changement de forme, il convient de tenir compte du principe selon lequel un mois de suspension de l'exécution du contrat de travail est équivalent à deux mois de réduction des prestations à mi-temps, à cinq mois de réduction des prestations de travail d'un cinquième et à dix mois de réduction des prestations de travail d'un dixième ».

B.1.7. Der Arbeitnehmer, der das Recht auf Elternurlaub ausüben möchte, teilt dies seinem Arbeitgeber mindestens zwei Monate und höchstens drei Monate im Voraus schriftlich mit; diese Frist kann im gemeinsamen Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer verkürzt werden (Artikel 6 § 1 Nr. 1 des königlichen Erlasses vom 29. Oktober 1997). Um in den Genuss des Rechtes auf Elternurlaub zu kommen, muss der Arbeitnehmer während 12 Monaten im Laufe der 15 Monate, die dieser Mitteilung vorausgehen, durch einen Arbeitsvertrag an den ihn beschäftigenden Arbeitgeber gebunden gewesen sein (Artikel 4 des königlichen Erlasses vom 29. Oktober 1997).

*In Bezug auf die Zuständigkeit des Gerichtshofes*

B.2.1. Nach Ansicht des Ministerrats beruht die in der Vorabentscheidungsfrage erwähnte Auslegung von Artikel 12*bis* § 1 Nr. 2 Buchstabe *d*) vierter Gedankenstrich des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit auf den Artikeln 37 und 38 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991, die Elternurlaubstage nicht als Tage ansähen, die Arbeitstagen gleichgestellt seien. Dementsprechend sei der Gerichtshof nicht befugt, die Vorabentscheidungsfrage zu beantworten.

B.2.2. Obwohl Elternurlaubstage nach den in B.1.2 und B.1.3 erwähnten Bestimmungen tatsächlich nicht als Arbeitstage im Sinne des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit angesehen werden können, ist diese Feststellung nicht von Nutzen, um zu beurteilen, ob die Beschäftigung als unterbrochen angesehen werden muss, wenn die betroffene Person während des betreffenden Zeitraums einige Monate vollzeitig Elternurlaub genommen hat. Im Gegensatz zum Vorbringen des Ministerrats ist in der in Rede stehenden Bestimmung nämlich keine spezifische Zahl an Arbeitstagen genannt, damit die Beschäftigung als nicht unterbrochen angesehen werden kann.

B.2.3. Der Ministerrat macht ebenso geltend, dass aus Artikel 7 Nr. 4 des königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 « zur Ausführung des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 zur Abänderung des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit im Hinblick auf eine migrationsneutrale Ausrichtung des Erwerbs der belgischen Staatsangehörigkeit » (nachstehend: königlicher Erlass vom 14. Januar 2013) abgeleitet werden könne, dass die ununterbrochene Beschäftigung im Rahmen der sozialen Eingliederung im Lichte des Begriffs



« Arbeitstag » auszulegen sei. Artikel 7 Nr. 4 des königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 legt fest, welche Dokumente als Nachweis der sozialen Eingliederung im Sinne von Artikel 12*bis* des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit gelten:

« der Nachweis der sozialen Eingliederung, der nur wie folgt erbracht werden kann:

a) entweder anhand eines Diploms oder Zeugnisses, das von einer von einer Gemeinschaft organisierten, anerkannten oder subventionierten Unterrichtsanstalt oder von der Königlichen Militärschule in einer der drei Landessprachen ausgestellt wird und mindestens dem Niveau der Oberstufe des Sekundarunterrichts entspricht,

b) oder anhand eines Dokuments, aus dem hervorgeht, dass eine von einer zuständigen Behörde anerkannte Berufsausbildung von mindestens vierhundert Stunden absolviert worden ist,

c) oder anhand eines Dokuments, aus dem hervorgeht, dass ein Eingliederungskursus, vorgesehen von der zum Zeitpunkt der Aufnahme des Eingliederungskursus für den Hauptwohnort des Betreffenden zuständigen Behörde, belegt worden ist,

d) oder anhand von Dokumenten, aus denen hervorgeht, dass der Betreffende während der letzten fünf Jahre ununterbrochen als Lohnempfänger und/oder im öffentlichen Dienst ernannter statutarischer Bediensteter und/oder hauptberuflicher Selbständiger gearbeitet hat. Zu diesem Zweck legt der Betreffende folgende Dokumente vor:

- Wenn der Betreffende Lohnempfänger im Privatsektor ist oder gewesen ist, legt er die vom Arbeitgeber ausgestellten Dokumente ‘ individuelle Abrechnungen ’ vor.

- Wenn der Betreffende Lohnempfänger im öffentlichen Dienst ist oder gewesen ist, legt er eine oder mehrere vom zuständigen Dienst der öffentlichen Verwaltung ausgestellte Bescheinigungen vor.

- Wenn der Betreffende statutarischer Bediensteter im öffentlichen Dienst ist oder gewesen ist, legt er den Nachweis seiner endgültigen Ernennung zusammen mit der beziehungsweise den vom zuständigen Dienst der öffentlichen Verwaltung ausgestellten Bescheinigungen vor.

- Wenn der Betreffende eine Berufstätigkeit als Selbständiger hauptberuflich ausübt oder ausgeübt hat, legt er den Nachweis der Mitgliedschaft bei einer Sozialversicherungskasse für Selbständige zusammen mit dem Nachweis über die Entrichtung der Quartalssozialbeiträge während des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraums vor ».

B.2.4. Da die individuellen Abrechnungen vom Arbeitgeber ebenfalls für die Zeiträume erstellt werden, in denen die betroffene Person Elternurlaub genommen hat, wie auch aus den individuellen Abrechnungen hervorgeht, die die Berufungsbeklagte vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan im Rahmen ihres Antrags vorgelegt hat, kann auch nicht angenommen

werden, dass die in der Vorabentscheidungsfrage erwähnte Auslegung in Wirklichkeit auf dieser Bestimmung beruht.

B.2.5. Die Einrede wird abgewiesen.

*In Bezug auf den Antrag auf Umformulierung der Vorabentscheidungsfrage*

B.3.1. Die Berufungsbeklagte vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan ersucht um Einbeziehung der Artikel 10 und 11 der Verfassung in die Prüfung der Vorabentscheidungsfrage.

B.3.2. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit der betreffenden Bestimmung mit den Artikeln 22 und 22*bis* der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.3.3. Die Parteien dürfen nicht die Tragweite der durch den vorlegenden Richter gestellten Vorabentscheidungsfrage ändern oder ändern lassen.

Das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof bietet einer Partei ebenfalls nicht die Möglichkeit, die Verfassungsbestimmungen zu präzisieren, über die der vorlegende Richter eine Frage hätte stellen müssen. Es obliegt nämlich nicht einer Partei vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan, den Gegenstand und den Umfang der Vorabentscheidungsfrage festzulegen. Es obliegt dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan, zu beurteilen, welche Vorabentscheidungsfragen er dem Gerichtshof stellen muss, und dabei den Umfang der Anhängigmachung zu bestimmen.

*Zur Hauptsache*

B.4.1. Die Vorabentscheidungsfrage betrifft die Vereinbarkeit von Artikel 12*bis* § 1 Nr. 2 Buchstabe *d*) vierter Gedankenstrich des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit mit den Artikeln 22 und 22*bis* der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, dahin ausgelegt, dass die Inanspruchnahme von Elternurlaub zur

Folge hat, dass die zum Nachweis der sozialen Eingliederung erforderliche Beschäftigung nicht als ununterbrochen angesehen werden kann. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass das vorlegende Rechtsprechungsorgan den Gerichtshof befragt zur Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung, einerseits mit dem Recht auf Achtung des Familienlebens im Sinne der Garantie in Artikel 22 der Verfassung und in Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und andererseits mit dem Recht des Kindes auf Maßnahmen und Dienste, die seine Entwicklung fördern, wie es durch Artikel 22*bis* Absatz 3 der Verfassung gewährleistet ist. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diese Bestimmungen.

B.4.2. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass die Berufungsbeklagte vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan die Voraussetzungen von Artikel 12*bis* § 1 Nr. 2 Buchstaben *a)*, *b)* und *e)* des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit erfüllt und dass sie mindestens fünf Jahre vor Beantragung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit durch Erklärung ununterbrochen als Arbeitnehmer beschäftigt war. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diese Hypothese.

B.5.1. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

Artikel 22*bis* Absatz 3 der Verfassung bestimmt:

« Jedes Kind hat das Recht auf Maßnahmen und Dienste, die seine Entwicklung fördern ».

Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der

Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer ».

B.5.2. Der Verfassungsgeber hat eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zwischen Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention angestrebt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 997/5, S. 2).

Die Tragweite dieses Artikels 8 entspricht derjenigen von Artikel 22 der Verfassung, sodass die durch die beiden Bestimmungen gebotenen Garantien ein untrennbares Ganzes bilden.

Die Rechte, die durch Artikel 22 der Verfassung und durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet werden, sind nicht absolut. Obwohl durch Artikel 22 der Verfassung einem jedem das Recht auf Achtung seines Privatlebens und seines Familienlebens anerkannt wird, wird in dieser Bestimmung nämlich unverzüglich hinzugefügt: « außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind ».

Die vorerwähnten Bestimmungen schreiben vor, dass jede behördliche Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens und des Familienlebens in einer ausreichend präzisen Gesetzesbestimmung vorgesehen ist, einem zwingenden gesellschaftlichen Bedarf entspricht und dass sie im Verhältnis zum angestrebten rechtmäßigen Ziel steht.

B.6.1. Bei der Festlegung der Voraussetzungen für den Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit verfügt der Gesetzgeber über eine weite Beurteilungsbefugnis. Wenn die Entscheidungen des Gesetzgebers zu einem Eingriff in das Recht auf Achtung des Familienlebens führen, muss der Gerichtshof jedoch prüfen, ob dieser Eingriff die in B.5.2 erwähnten Voraussetzungen erfüllt.

B.6.2. Der Elternurlaub ist eine Maßnahme, die es Eltern erlaubt, sich um ihre Kinder zu kümmern, und die für das Familienleben förderlich ist (EuGHMR, Große Kammer, 22. März 2012, *Konstantin Markin gegen Russland*, § 130; 2. Februar 2016, *Di Trizio gegen Schweiz*, § 61). Folglich ist der Elternurlaub auch eine Maßnahme, die für die Entwicklung des Kindes förderlich ist.

Die in Rede stehende Bestimmung führt in der Auslegung des vorlegenden Rechtsprechungsorgans dazu, dass die Inanspruchnahme von Elternurlaub für Personen, die ansonsten alle Voraussetzungen von Artikel 12*bis* § 1 Nr. 2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit erfüllen, mit erheblichen negativen Konsequenzen verbunden sein kann. Wenn sie sich überlegen, Elternurlaub zu nehmen, müssen sie nämlich berücksichtigen, dass dies dazu führen kann, dass nicht nur sie selbst, sondern auch ihre Kinder, die ihren Hauptwohntort in Belgien haben, hierdurch womöglich Verzögerungen beim Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit hinnehmen müssen. Artikel 12 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit bestimmt nämlich:

« Bei freiwilligem Erwerb oder bei Wiedererlangung der belgischen Staatsangehörigkeit seitens eines Eltern- oder Adoptivelternteils, der die Gewalt über ein Kind ausübt, das noch nicht achtzehn Jahre alt ist beziehungsweise nicht vor diesem Alter für mündig erklärt worden ist, wird diesem Kind die belgische Staatsangehörigkeit zuerkannt, sofern es seinen Hauptwohntort in Belgien hat ».

Folglich liegt ein Eingriff in das Recht auf Achtung des Familienlebens vor. Da insbesondere Elternurlaub in Vollzeit vorwiegend von Frauen in Anspruch genommen wird und vorwiegend relativ kurz nach der Geburt, wirken sich diese unverhältnismäßigen Folgen darüber hinaus insbesondere gegenüber Frauen und sehr jungen Kindern aus.

B.7.1. Wie aus den Vorarbeiten zu der fraglichen Bestimmung hervorgeht, wollte der Gesetzgeber die Gewährung der belgischen Staatsangehörigkeit Personen vorbehalten, bei denen eine echte Bindung zum belgischen Volk besteht (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-0476/015, S. 15).

Angesichts der weiten Beurteilungsbefugnis des Gesetzgebers im Rahmen des Erwerbs der belgischen Staatsangehörigkeit durfte er die Staatsangehörigkeitserklärung von einer ausreichenden sozialen Eingliederung abhängig machen. Er darf auch zu dem Schluss gelangen, dass eine langfristige Beschäftigung als Nachweis einer solchen Eingliederung angesehen werden kann. Im Lichte des vorerwähnten Ziels ist jedoch nicht ersichtlich, auf welche Weise die Inanspruchnahme von Elternurlaub im Laufe der fünf Jahre vor der Staatsangehörigkeitserklärung dazu führen könnte, dass die im Übrigen ununterbrochene Beschäftigung während dieses Zeitraums verhindert, dass bei der betroffenen Person eine ausreichende soziale Eingliederung vorliegt.

B.7.2. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass nach Artikel 7bis § 3 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit der ununterbrochene Charakter des Aufenthalts, der in Artikel 12bis § 1 Nr. 2 Buchstabe b) vorgesehen ist, nicht durch zeitweilige Abwesenheiten von maximal sechs Monaten beeinträchtigt wird, sofern diese Abwesenheiten insgesamt ein Fünftel der vorgesehenen Aufenthaltsdauer nicht übersteigen.

Genauso wie die Voraussetzung der sozialen Eingliederung beruht die Voraussetzung eines ununterbrochenen Aufenthalts auf dem Ziel, zu gewährleisten, dass « sich der Ausländer tatsächlich in der aufnehmenden Gesellschaft verwurzelt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-0476/001, S. 6). Daraus ergibt sich, dass der Gesetzgeber der Ansicht war, dass Aufenthalte im Ausland von höchstens sechs Monaten und von insgesamt nicht mehr als einem Jahr im Rahmen des Erwerbs der Staatsangehörigkeit nach Artikel 12bis § 1 Nr. 2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit nicht verhindern, dass die betroffene Person in der aufnehmenden Gesellschaft verwurzelt ist. Im Lichte dieser Feststellung kann vernünftigerweise nicht angenommen werden, dass die Inanspruchnahme von Elternurlaub von einigen Monaten im gleichen Zeitraum die soziale Eingliederung der betroffenen Person auf der Grundlage ihrer Beschäftigung verhindert.

B.7.3. Schließlich geht aus Artikel 12bis § 1 Nr. 2 Buchstabe d) hervor, dass die soziale Eingliederung auch auf der Grundlage einer von einer zuständigen Behörde anerkannten Berufsausbildung von mindestens 400 Stunden nachgewiesen werden kann. Das Rundschreiben vom 8. März 2013 verdeutlicht, dass eine Ausbildung von 400 Stunden 52,5 Arbeitstagen im Sinne des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit entspricht.

Es ist nicht ersichtlich, wie sich die soziale Eingliederung auf der Grundlage einer Beschäftigung derart langsam vollziehen könnte, dass die Inanspruchnahme von Elternurlaub dazu führt, dass der Ausländer nicht so integriert ist wie eine Person, die während 52,5 Arbeitstagen eine Berufsausbildung absolviert hat. Das gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass der Ausländer, der sich im Rahmen von Artikel 12bis § 1 Nr. 2 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit für den Nachweis der sozialen Eingliederung auf seine Beschäftigung beruft, auch seine wirtschaftliche Beteiligung nachweisen muss. Das bedeutet, dass die betroffene Person in den fünf Jahren vor der

Antragstellung mindestens 468 Arbeitstage gearbeitet haben muss (Artikel 12*bis* § 1 Nr. 2 Buchstabe *e*) des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit). Zusätzlich ergibt sich aus der in B.1.7 erwähnten Regelung, dass Arbeitnehmer nur dann einen Anspruch auf Elternurlaub haben, wenn sie davor mindestens 12 Monate durch einen Arbeitsvertrag an den sie beschäftigenden Arbeitgeber gebunden gewesen sind.

B.7.4. Aufgrund der vorerwähnten Elemente ist nicht ersichtlich, dass der in Rede stehende Eingriff in das Recht auf Achtung des Familienlebens einem zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis entspricht. Folglich ist Artikel 12*bis* § 1 Nr. 2 Buchstabe *d*) vierter Gedankenstrich des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit, dahin ausgelegt, dass der im Laufe der fünf Jahre vor der Staatsangehörigkeitserklärung in Anspruch genommene Elternurlaub eine Unterbrechung der zum Nachweis der sozialen Eingliederung in Belgien erforderlichen fünf Jahre ununterbrochener Beschäftigung darstellt, mit den Artikeln 22 und 22*bis* Absatz 3 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention unvereinbar.

B.8. Es kommt jedoch auch eine andere Auslegung in Betracht. Wie bereits in B.7.2 erwähnt wurde, wird der ununterbrochene Charakter des Aufenthalts, der in Artikel 12*bis* § 1 Nr. 2 Buchstabe *b*) des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit vorgesehen ist, nicht durch zeitweilige Abwesenheiten von maximal sechs Monaten beeinträchtigt, sofern diese Abwesenheiten insgesamt ein Fünftel der vorgesehenen Aufenthaltsdauer nicht übersteigen. Aus den Vorarbeiten ergibt sich auch, dass dem Gesetzgeber bewusst war, dass viele Ausländer vor allem befristet eingestellt werden, wodurch es wahrscheinlicher ist, dass die Zeiträume ihrer Beschäftigung, die kurze Zeiträume umfasst, unterbrochen werden (*Parl. Dok. Kammer*, 2011-2012, DOC 53-0476/013, S. 26).

Aufgrund dieser Elemente kann Artikel 12*bis* § 1 Nr. 2 Buchstabe *d*) vierter Gedankenstrich des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit dahin ausgelegt werden, dass der im Laufe der fünf Jahre vor der Staatsangehörigkeitserklärung in Anspruch genommene Elternurlaub keine Unterbrechung der zum Nachweis der sozialen Eingliederung in Belgien erforderlichen fünf Jahre ununterbrochener Beschäftigung darstellt. In dieser Auslegung ist die fragliche Bestimmung nicht unvereinbar mit den Artikeln 22 und 22*bis* Absatz 3 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- In der Auslegung, dass der im Laufe der fünf Jahre vor der Staatsangehörigkeitserklärung in Anspruch genommene Elternurlaub eine Unterbrechung der zum Nachweis der sozialen Eingliederung in Belgien erforderlichen fünf Jahre ununterbrochener Beschäftigung darstellt, verstößt Artikel 12*bis* § 1 Nr. 2 Buchstabe *d*) vierter Gedankenstrich des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit gegen die Artikel 22 und 22*bis* Absatz 3 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

- In der Auslegung, dass der im Laufe der fünf Jahre vor der Staatsangehörigkeitserklärung in Anspruch genommene Elternurlaub keine Unterbrechung der zum Nachweis der sozialen Eingliederung in Belgien erforderlichen fünf Jahre ununterbrochener Beschäftigung darstellt, verstößt Artikel 12*bis* § 1 Nr. 2 Buchstabe *d*) vierter Gedankenstrich des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit nicht gegen die Artikel 22 und 22*bis* Absatz 3 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 9. Juni 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) L. Lavrysen